

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMEN UND VON BEGEGNUNGSZENTREN

(Raumbenützungsglement)

- Erlassen vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona
 - Genehmigt durch den Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam
 - Gültig ab dem 01. September 2020
-
-

Der Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 13. August 2007, folgendes Reglement für die Benützung von kirchlichen Räumen und von Begegnungszentren in der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona.

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona für kirchliche und profane Anlässe.

Für die Benützung von Kapellen oder Kirchen bei Tauf- oder Hochzeitsfeiern gilt das entsprechende separate Reglement.

Artikel 2

Benützungsgrundsätze

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen in erster Linie kirchlichen und pfarreilichen Zwecken sowie der Kath. Kirchgemeinde und ihren Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

In Kirchen und Kapellen können auch weltliche Konzerte zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Konzert und das Verhalten des Publikums der Würde des Raumes Rechnung tragen.

In den Begegnungszentren (*Forum St. Johann Rapperswil, Franziskuszentrum Kempraten und Kath. Kirchgemeindehaus Jona*) können ausserhalb des pfarreilichen Betriebes die Räumlichkeiten ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen werden, sofern deren Veranstaltungen den Zweckbestimmungen dieser Räume nicht widersprechen.

Sitzungszimmer und Lagerräume im Ökonomiegebäude Kempraten stehen, soweit von der Kirchgemeinde nicht benötigt, zur Benützung und Vermietung auf Zusehen hin zur Verfügung.

Artikel 3

Zuständigkeiten und Bewilligungen

Kirchen und Kapellen

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Kirchen und Kapellen ist der Pfarrer, resp. sein Stellvertreter. Nicht-kirchliche Veranstaltungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates. Dieser stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Bewilligungsinstanz für Führungen durch Kirchen und Kapellen ist der Pfarreibeauftragte, letztendlich der Pfarrer bzw. sein Stellvertreter.

Begegnungszentren Forum St. Johann und Franziskuszentrum

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *ortsansässige kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *auswärtige kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte. Sofern das Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch das entsprechende Pfarreiskretariat erhoben.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *nicht-kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der Kirchenverwaltungsrat. Er stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Begegnungszentrum Kath. Kirchgemeindehaus Jona

Die Verwaltung des Kath. Kirchgemeindhauses Jona liegt in den Händen der Betriebskommission. Dieser sind die Betriebsleitung und der Hausdienst unterstellt.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen des Kath. Kirchgemeindhauses ist die Betriebsleitung, für feste Raumzuteilungen die Betriebskommission.

Sofern dieses Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch die Betriebsleitung in Rechnung gestellt.

Ökonomiegebäude Kreuzstrasse

Bewilligungsinstanz für die Nutzung der Räume des Ökonomiegebäudes ist der Kirchenverwaltungsrat. Er stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Restaurant Seegartenkeller Busskirch

Bewilligungsinstanz für die Restaurantbenützung ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten, sowie für die Benützung der Wiese und des Parkplatzes für Anlässe/Veranstaltungen, ist der Kirchenverwaltungsrat.

Abdankungshallen St. Johann und St. Ursula

Für die Benützung der Abdankungshallen bei der Pfarrkirche St. Johann Rapperswil und bei der Kapelle St. Ursula Kempraten ist der Pfarrer von Rapperswil zuständig.

Sofern dieses Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, stellt die Kirchenverwaltung Rechnung.

Grillstelle St. Franziskus

Die Grillstelle beim Franziskuszentrum steht nur ortsansässigen kirchlichen Gruppen aus Rapperswil-Jona zur Verfügung. Bewilligungsinstanz ist der Pfarreibeauftragte der Pfarrei St. Franziskus Kempraten.

Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlage sauber und in geordnetem Zustand zurückgelassen wird.

Der Kirchenverwaltungsrat kann seine Entscheidungskompetenz delegieren.

Artikel 4

Gebühren

Nicht-kirchliche und auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen haben für die Benützung von Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona eine Entschädigung gemäss gültiger Gebührenordnung und -ansätze zu entrichten.

Über Gebührenerlass oder -reduktion entscheidet im Einzelfall der Kirchenverwaltungsrat. Solche werden lediglich auf der Basis gegenseitiger Dienstleistungen bewilligt.

Für einzelne Gottesdienste der eigenen Konfession und für Führungen und Besichtigungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Art 1, Absatz 2 dieses Reglements.

Die Gebührenordnung und die Gebührenansätze werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt.

*Grundsätze für die
Benützung von
Kapellen und Kirchen*

Artikel 5

Veranstaltungen in Kapellen und Kirchen haben auf deren Würde und Bestimmung als Gotteshaus Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Es ist untersagt, jegliches Mobiliar in Kapellen und Kirchen zu verschieben. Es ist in jedem Fall den Anweisungen der Mitarbeitenden der Kath. Kirchgemeinde Folge zu leisten.

Für in Kapellen oder Kirchen stattfindende Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden. Der Pfarrer kann Ausnahmen bewilligen.

*Grundsätze für die
Benützung der Begeg-
nungszentren*

Artikel 6

Ziel und Zweck der Begegnungszentren sind primär die Belebung der Seelsorge in der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona. Daher dienen die Häuser:

- der religiös-weltanschaulichen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- als Treffpunkt zur Begegnung der Gläubigen unter sich und mit anderen,
- zur geistigen Bereicherung der Pfarreiangehörigen auch durch kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungen.

Veranstaltung in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona dürfen sich in keiner Art und Weise gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Benützerkreise

Artikel 7

Ausserhalb der kirchlichen Nutzung erfolgt die Vergabe hauptsächlich für Veranstaltungen von Personen und Vereinigungen, welche in Rapperswil-Jona ansässig sind oder in enger Beziehung zur Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen.

Die Vergabe erfolgt nach folgender Prioritätenordnung:

- 1) Ortsansässige kirchennahe Vereine, resp. Veranstalter, die der Kirchgemeinde nahestehen;
- 2) Organisationen der öffentlichen Hand (Politische Gemeinde, örtliche Schulen, Schulverwaltung);
- 3) Auswärtige kirchliche Vereine, Gruppen oder Organisationen;
- 4) Andere ortsansässige Veranstalter;
- 5) Auswärtige.

Anlässe und Veranstaltungen *nicht-kirchlicher* Vereine, Gruppen, Organisationen und Veranstalter können frühestens vier Monate vor der Durchführung definitiv bestätigt werden.

Für Hochzeitsapéros auf Grundstücken resp. in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona gilt das separate Reglement.

Für Essen oder Apéros nach Trauerfeiern steht das bewirtete Kath. Kirchgemeindehaus in Jona zur Verfügung.

Die Vermietung von Jugendräumen für private Veranstaltungen ist an spezielle Auflagen geknüpft und orientiert sich an den Regeln der betroffenen Pfarrei.

Für private Feierlichkeiten werden die Räume der Kirchgemeinde grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

Artikel 8

Jugendräume

Jugendräume dürfen durch Jugendliche nur im Beisein einer Leiterin oder eines Leiters benützt werden.

Artikel 9

Dauer der Bewilligung für Dritte

Jede Benützungsbewilligung für nicht-kirchliche sowie für nicht ortsansässige Gruppen wird nur auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn

- 1) die Interessen der Kirchgemeinde es erfordern;
- 2) andere höhere Interessen es erfordern;
- 3) diesem Reglement zuwider gehandelt wird.

Artikel 10

Bestätigung

Jede erteilte Bewilligung für nicht-kirchliche Anlässe ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestätigen. Darin sind neben Datum, Ort, Zeit, und Dauer der Veranstaltung insbesondere die Art der Benützung, die Gebühren und die Namen der verantwortlichen Personen gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

Artikel 11

Verantwortliche Person

Vereine und Organisationen, welche die Begegnungszentren regelmässig benutzen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates mitzuteilen.

Artikel 12

Ordnung

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobilaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Soweit vorhanden, gilt die Hausordnung des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Artikel 13

Schäden

Festgestellte Schäden sind der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Diese nimmt Kontakt auf mit der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates zwecks Schadenbehebung.

Artikel 14

Haftung

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 15

Öffnungszeiten

Veranstaltungen durch nicht-kirchliche Benützer in den Begegnungszentren der Kirchgemeinde sind grundsätzlich vor 23.00 Uhr zu beenden.

Gesuche um Verlängerung sind an die jeweilige Bewilligungsinstanz zu richten.

Im Einzelfall gilt die im Bewilligungsschreiben bestätigte Veranstaltungsdauer sowie die einschlägige Hausordnung.

Die Begegnungszentren sind für nicht kirchliche Veranstaltungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

Während den ordentlichen Schulferien sind die Begegnungszentren für nicht-kirchliche Veranstalter grundsätzlich nicht zugänglich.

Artikel 16

Einschränkungen

Während der Fastenzeit und der Adventszeit werden keine öffentlichen Unterhaltungsanlässe bewilligt. Ebenso werden an den Tagen vor Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Bettag, Allerheiligen und Weihnachten keine Bewilligungen für nicht kirchliche Abendanlässe erteilt.

Artikel 17

Rücksichtnahme

Die Begegnungszentren der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona bieten die Möglichkeit, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

Artikel 18

Zugang

Der Zugang zu Kapellen und Kirchen ist mit dem zuständigen Sakristan zu regeln; es werden keine Schlüssel abgegeben.

Der Zugang zum Forum St. Johann Rapperswil und zum Franziskuszentrum Kempraten ist mit den Pfarreisekretariaten, bzw. mit den Sakristanen abzusprechen. Im Kirchgemeindehaus Jona regelt die Betriebsleitung den Zugang.

Abgegebene Schlüssel zu Räumen von Begegnungszentren dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselempfänger für sämtliche Folgekosten.

Artikel 19

Ordnungsdienst

Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst aufzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Artikel 20

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde verboten

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten. Die angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Artikel 21

Dekorationen

Nägeln, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Artikel 22

Bühne

Im Kath. Kirchgemeindehaus Jona ist die Bedienung der Bühneneinrichtung, der technischen Anlagen und der Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ausschliesslich Sache des technischen Dienstes oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.

Befestigungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem technischen Dienst angebracht werden.

Konsumation in den Begegnungszentren

Artikel 23

Die Infrastruktur des Kath. Kirchgemeindehauses in Jona ermöglicht die Verpflegung von bis zu 250 Gästen aus der eigenen Küche. Entsprechende Anlässe sind mit der Betriebsleitung des Kirchgemeindehauses im Vorfeld abzusprechen. Das Küchenpersonal wird grundsätzlich von der Kirchgemeinde gestellt.

In den Begegnungszentren „Forum St. Johann“ und „Franziskuszentrum Kempraten“ ist die Organisation von Apéros und weiterer Konsumationen mit dem zuständigen Sakristan abzusprechen.

In sämtlichen Jugendräumen besteht striktes Kochverbot.

Parkplätze

Artikel 24

Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.

Für Besucher des Forums St. Johann Rapperswil stehen keine eigenen Parkplätze zur Verfügung; es sind die öffentlichen Parkplätze in Rapperswil zu benützen.

Beim Franziskuszentrum steht nur eine begrenzte Anzahl kirchgemeinde-eigener Parkplätze zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze bei der SBB-Haltestelle Kempraten.

Beim Kirchgemeindehaus Jona steht eine begrenzte Anzahl eigener Parkplätze zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze beim Stadthaus (Tiefgarage) und bei der SBB-Haltestelle Jona.

Velos/Mofas sind in die dafür vorgesehenen Unterstände zu stellen.

Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

Aufsichtsvorbehalt

Artikel 25

Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates sowie dem Pfarrer und dem zuständigen Pfarreibeauftragten ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu.

Gebührenordnung

Artikel 26

	einmalige Benützung	mehrmalige Benützung
Ortsansässige kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	gratis	gratis
Gremien des Bistums und des Dekanats	gratis	Pauschalgebühr
Ortsansässige gemeinnützige Vereine/Gruppen	50%	Pauschalgebühr

	einmalige Benützung	mehrmalige Benützung
Organe der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona	50%	Pauschalgebühr
Ortsansässige öffentliche Schulen (<i>Volksschule, Jugendmusikschule usw.</i>)	50%	Pauschalgebühr
Ortsansässige Privatschulen	100%	100%
Auswärtige, kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	50%	Pauschalgebühr
Andere Veranstalter	100%	100%

Die Preisreduktionen beziehen sich ausschliesslich auf die Raumbenützungsgebühren. Alle weiteren Dienstleistungen und Einrichtungen werden jeweils zum vollen Tarif verrechnet.

Artikel 27

Schulprojekte

Das Kath. Kirchgemeindehaus Jona kann für Schulprojekte zur Verfügung gestellt werden. Für Projektarbeiten einzelner Schulklassen oder Schulhäuser (*Theater, Musicals, Abschlussveranstaltungen usw.*), für welche Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses über mehrere Tage (*inkl. Probenarbeit*) in Anspruch genommen werden möchten, gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Reservation der Räumlichkeiten hat über die Schulleitung des jeweiligen Schulhauses zu erfolgen. Direkte Reservationsanfragen von Lehrpersonen werden nicht angenommen.
- 2) Es werden max. vier Räume für höchstens drei Tage pro Projekt (für Probenarbeit inkl. Aufführung) zur Verfügung gestellt.
- 3) Für Benützungsdauern, die darüber hinausgehen, gelten die ordentlichen Tarife für die Benützung einzelner Räume.

Artikel 28

*Regelung von
Ausnahmen*

Zu den Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen bewilligt werden

- a) durch den Pfarrer oder den Pfarreibeauftragten, soweit es Kirchen und Kapellen betrifft,
- b) durch den Kirchenverwaltungsrat in allen übrigen Fällen.

Artikel 29

In Fällen, welche von diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt werden, und in Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Bestimmungen dieses Reglements, entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlassen am 19. Mai 2020.

Die Zustimmung des Pfarrers gemäss DzB Art. 2 ist erfolgt am 10. August 2020.

Es tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 01. September 2020

Dr. Karl Gehler
Präsident des Kirchenverwaltungsrates

Felix Büchi
Pfarrer

Anhang: Gebührenansätze

Stand: August 2010

Tarife für die Benützung kirchlicher Räume (u.a. für Konzerte)

Pfarrkirche St. Johann Rapperswil	Fr. 400.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche St. Franziskus Kempraten	Fr. 400.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Jona	Fr. 400.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche St. Pankratius Bollingen	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Liebfrauenkapelle Rapperswil	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Kapelle St. Ursula Kempraten	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Kirche Busskirch	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Kapelle Wagen	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Kapelle St. Dionys	Fr. 100.00 pro Veranstaltung

Für Hochzeiten und Taufen gilt das entsprechende separate Reglement.

Zusatztarife:

Orgelbenützung (ausser in der Liebfrauenkapelle Rapperswil und in der Kapelle St. Dionys)	Fr. 100.00 pro Veranstaltung
Arbeitsaufwand Sakristan (Vorbereitung, Präsenzzeit während der Veranstaltung und Reinigung der Räume nach der Veranstaltung)	Fr. 80.00 pro Stunde

Tarife für die Benützung von Räumen in den Begegnungszentren

Kirchgemeindehaus Jona:

pro Anlass

- Foyer	Fr. 100.00		
- Grosser Saal (bis 250 Personen)	Fr. 400.00		
- Stühlen/Einrichten durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde	Fr. 100.00		
- Bühne (inkl. Scheinwerfer)	Fr. 100.00		
- Bühnenmeister	Fr. 80.00	pro Std	Die Erhebung einer Raummiete entfällt bei der Konsumation von Mahlzeiten aus der Küche des Kirchgemeindehauses.
- Klavier	Fr. 30.00		
- Flügel	Fr. 50.00		
- Seminareinrichtung	gem. Preisliste		
- Kleiner Saal (bis 70 Personen)	Fr. 200.00		
- Küchenbenützung	Fr. 200.00		
- Gruppenzimmer (bis 20 Personen)	Fr. 50.00		
- Jugendräume (UG)	Fr. 100.00		
- Schulprojekte: maximal 4 Räume während 3 Tagen	Fr. 300.00		(Pauschalpreis, keine weitere Preisabstufung möglich)

**Forum St. Johann
Rapperswil:**

pro Anlass

- Erdgeschoss („Cafeteria“):	Fr.	100.00
- Küchenbenützung <i>(Snacks/Kaffee)</i>	Fr.	50.00
- Küchenbenützung <i>(warme Mahlzeiten, inkl. Geschirr)</i>	Fr.	100.00
- Obergeschoss	Fr.	200.00
- Dachgeschoss	Fr.	140.00
- Klavier	Fr.	30.00

Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

**Franziskuszentrum
Kempraten:**

pro Anlass

Treffpunkt Assisi	Fr.	50.00
Zimmer „Franziskus“		
- bis 20 Personen	Fr.	50.00
- ab 21 Personen	Fr.	70.00
Zimmer „Klara“		
- bis 20 Personen	Fr.	50.00
- ab 21 Personen	Fr.	70.00
Foyer	Fr.	200.00
Sitzungszimmer	Fr.	30.00
Küche		
- für Snacks/Kaffee	Fr.	50.00
- für warme Mahlzeiten <i>(inkl. Geschirr)</i>	Fr.	100.00

Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

Tarife für Räume des Ökonomiegebäudes Kreuzstrasse

	pro Anlass	Dauermiete
- Sitzungszimmer <i>(bis 30 Personen)</i>	Fr. 50.00	auf Anfrage
- Einstellraum <i>(10 m²)</i>	--	Fr. 100.00/Monat
- Einstellraum <i>(20 m²)</i>	--	Fr. 150.00/Monat
- Lagerraum <i>(nur Dauermieten)</i>	--	Fr. 2.00/Monat und m ²

Abdankungshallen

Die Aufbahrung von verstorbenen Katholiken, die ihren letzten Wohnsitz in Rapperswil-Jona hatten sowie von Verstorbenen, die auf einem Friedhof der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona beigesetzt werden, ist gebührenfrei.

In allen anderen Fällen kann der Kirchenverwaltungsrat eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Tag erheben. Die entsprechende Rechnung wird durch die Kirchenverwaltung gestellt.